Reglement Nachwuchsförderung RSV FL

1. Ausgangslage

Die Vereine leisten grosse Förderungsarbeit im Nachwuchsbereich über alle Schiess-Distanzen. Im Gegensatz zu den Jungschützenkursen 300 m, welche vom Bund unterstützt werden, erhalten die Vereine unterhalb der Alterskategorie U17 im Breitensport nur eine kleine Unterstützung des SG KSV im Rahmen der Nachwuchsförderprogramm 20x Gewehr und Pistole.

Ergänzend dazu sollen die Vereine des Regionalschützenverbandes Fürstenlandes zusätzlich gemäss den folgenden Bedingungen unterstützt werden.

2. Zielsetzung

- Die Nachwuchsförderung in den Vereinen nachhaltig fördern
- Die Nachwuchsschützen möglichst früh erfassen
- Die Vereine zur Nachwuchsarbeit ermutigen

3. Grundvoraussetzungen

Die Förderung wird ausgerichtet, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

300 m

- **Stgw 90:**
  Jugendliche U17 absolvieren mit dem Stgw 90 das vollständige Programm gemäss Reglement SGKSV R-708. Die Jungschützenleiter rechnen nach dem Eintrag der Resultate ins Jungschützenportal mit dem Kassier RSV FL anhand einer vollständig ausgefüllten Kopie des Formulars F-713 (Anmeldung Auszahlung Jugendliche) bis zum 25. September ab.
- **Standardsportgeräte:**
  Jungschützen U21 absolvieren mit dem Standardgewehr das vollständige Programm gemäss Reglement SGKSV R-708. Die Jungschützenleiter rechnen nach dem Eintrag der Resultate ins Jungschützenportal mit dem Kassier RSV FL anhand einer vollständig ausgefüllten Kopie des Formulars F-713a (Anmeldung Auszahlung Standardgewehrkurs) bis zum 25. September ab.

Pistole

Die U17 Schützen absolvieren das Kursprogramm der Quali JU&VE, Verbandsschiessen sowie den Nachwuchsmatch

- Der Antrag auf die Fördermassnahme muss termingerecht bis 30. Oktober mittels Liste dem Kassier eingereicht werden.

4. Vereinsunterstützung der Nachwuchsarbeit

Die Vereine werden für ihre Nachwuchsarbeit mit einem jährlichen Betrag von Fr. 20.-/Kursteilnehmerin oder -teilnehmer gemäss den Grundvoraussetzungen unterstützt. Pro Schützin oder Schützen kann nur eine einmalige Unterstützung pro Jahr geltend gemacht werden.

Nachweis:

Die Nachweispflicht obliegt dem Verein und muss mit der Abrechnung eingereicht werden. Der RSV Fürstenland behält sich das Recht vor stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

5. Genehmigung

Dieses Reglement wird an der Delegiertenversammlung des Regionalschützenverbandes vom 04. März 2019 genehmigt und tritt anschliessend sofort in Kraft.